

Satzung des Vereins Museum Plagiarius e.V.

§1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Museum Plagiarius e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Solingen. Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht Wuppertal ins Vereinsregister eingetragen.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die Volks- und Berufsbildung, insbesondere des studentischen Nachwuchses in den Bereichen Industrial Design und Produktdesign sowie Rechtswissenschaften.

(a) Zur Erreichung dieses Ziels soll ein Museum für Plagiate eingerichtet und betrieben werden, in welchem die im Rahmen des Wettbewerbs „Plagiarius“ prämierten Plagiatunits in Form von Original und Nachbildung gesammelt und präsentiert werden. Diese sollen in Körperlichkeit vorgestellt werden. Anhand der Exponate soll das Ziel erreicht werden, der Öffentlichkeit Inhalt und Bedeutung des Schutzes von Urheberrechten und geistigem Eigentum erfahrbar zu machen.

(b) Zugleich soll die Öffentlichkeit über die kulturelle wie volkswirtschaftliche Bedeutung des Schutzes von geistigem Eigentum informiert und aufgeklärt werden.

(c) Darüber hinaus soll ein fertigungstechnisches Materialarchiv, das in Text und Bild sowie anhand von körperlichen Mustern alle wesentlichen Fertigungstechniken vorstellen soll, die für die Arbeit von Designern, Architekten und Ingenieuren von Bedeutung sind, errichtet werden. Auch diese Sammlung soll insbesondere der Unterweisung und Anregung des studentischen Nachwuchses in den Bereichen Industrial Design und Produktdesign dienen, in denen die Möglichkeiten des Einsatzes verschiedenster Materialien und Fertigungstechniken bei der Gestaltung von Produkten an praktischen Beispielen demonstriert werden.

- (2) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch öffentliche Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen und Seminare. Dies soll insbesondere durch Vortragsveranstaltungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Vertragsrechtes durch ausgewiesene Fachleute erfolgen. Praktiker sollen über ihre Erfahrungen im Bereich Produkt- und Industriedesign berichten und insbesondere beim studentischen Nachwuchs durch praxisrelevante Beispiele das Studium ergänzen. Spezielle Ausstellungen sollen diese Vortragsveranstaltungen unterstützen und entsprechendes Anschauungsmaterial liefern.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) gemäß § 52 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO durch Förderung durch Bildung auf den in § 2 genannten Gebieten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Benachrichtigung über den Ausschluss ist dem Empfänger mit einfacher Post an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übersenden.

§ 4 Beiträge

Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse per einfacher Post zu übersenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche ebenfalls durch schriftliche Einladung per einfacher Post an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- (a) der Vorstand beschließt
- (b) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist jeweils das Datum des Poststempels.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlungen ist insbesondere zuständig für die

- Genehmigung des Rechnungs-Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Wahl des Wirtschaftsprüfers / vereidigten Buchprüfers
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- langfristige, mittelfristige und kurzfristige Finanzplanung
- Auflösung des Vereins

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (6) Über die Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angaben von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu

unterschreiben. Die Niederschrift ist jedem Mitglied innerhalb eines Monats nach der Versammlung zu übersenden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstände nur gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen ausschließlich an die Hochschule für Gestaltung in Berlin-Weißensee. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere vergleichbare Hochschuleinrichtungen oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 9 Kassenprüfer, Rechnungslegung und Finanzplanung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat nach Erstellung des Rechnungsabschlusses eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen ordentlichen Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr zur Beschlussfassung und Genehmigung vorzulegen.

- (3) Der vorzunehmende Rechnungsabschluss soll mindestens aus einer Bilanz sowie aus einem Nachweis über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Die Rechnungslegung muss von einem vereidigten Buchprüfer oder einem Wirtschaftsprüfer und dem Kassenprüfer geprüft und bestätigt werden.
- (4) Der Vorstand erstellt jeweils für das laufende und das folgende Kalenderjahr eine kurzfristige, mittelfristige und langfristige Finanzplanung, die er der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.07.2001 in Elchingen beschlossen und am 29.06.2010 in Solingen geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal in Kraft.